

Aktenzeichen: 7 AZN 178/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 2. Mai 1984

- 7 AZN 178/84 -

I. Arbeitsgericht

Köln

Urteil vom 29. Juni 1983

- 7 Ca 3937/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Köln

Urteil vom 18. Januar 1984

- 7 Sa 1139/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7 AZN 178/84
7 Sa 1139/83 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

rr.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 2. Mai 1984
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Köln vom 18. Januar 1984
- 7 Sa 1139/83 - wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerde nicht. Der Kläger hat keinen Rechtssatz aus dem anzufechtenden Urteil zitiert, der den Rechtssätzen aus der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts widerspricht. Der Kläger rügt lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung. Er rügt nämlich, die Grundsätze aus der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts habe das Landesarbeitsgericht verkannt, indem es in seinen Erwägungen zu dem nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge wahrscheinlichen Lohnausfall (§ 252 BGB) gegen die Denkgesetze verstoßen und wesentliche Tatsachen außer acht gelassen habe. Das Urteil habe Verschiedenes übersehen. Seine Argumentation sei unschlüssig. Wenn das Landesarbeits-



[JLaw - Gesetz-Bund-Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 3 -

beachtet und nicht in ebenso knapper wie vager Form zum wahrscheinlichen Schaden des Klägers Stellung genommen hätte, hätte dem Kläger ein wesentlich höherer Schadenersatz zugbilligt werden müssen. Diese Hinweise auf eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung durch das Landesarbeitsgericht sind nicht geeignet, den Revisionsrechtszug zu eröffnen.

III. Die Beschwerde ist demnach mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Dr. Seidensticker

Roeper

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)